

# Ordnungs- und Kontrollbestimmungen für Auftragnehmer und ihre Erfüllungsgehilfen

## 1. Geltende Vorschriften

- 1.1. Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen unterliegen
  - a) der „Allgemeinen Sicherheitsregelung“ für das Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) – Campus Nord (nachfolgend „KIT-Campus Nord“ genannt),
  - b) diesen Ordnungs- und Kontrollbestimmungen für Auftragnehmer und ihre Erfüllungsgehilfen.
- 1.2. Die Allgemeine Sicherheitsregelung und die Baustellenordnung können über die Dienstleistungseinheit Einkauf, Verkauf und Materialwirtschaft (nachfolgend „EVM“) bezogen werden bzw. in der Anmeldung oder bei der Lieferzufahrt eingesehen werden.

## 2. Betriebsausweise

- 2.1. Das Betreten des KIT-Campus Nord ist nur mit einem gültigen Besucherausweis, Warendurchlassschein oder Betriebsausweis des KIT gestattet. Diese können nur nach Vorlage eines gültigen Personaldokumentes bei der Anmeldung oder der Lieferzufahrt ausgestellt werden.
- 2.2. Der Betriebsausweis des KIT wird ausgestellt, sofern der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen längerfristig tätig werden. Der Betriebsausweis ist Eigentum des KIT. Er wird kostenlos ausgestellt und ist nicht übertragbar. Ausweismissbrauch kann mit einem Zutrittsverbot zum KIT-Campus Nord geahndet werden.
- 2.3. Damit dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen durch das Ausstellen der Betriebsausweise des KIT keine Wartezeiten entstehen, soll der Auftragnehmer nach Erhalt des Auftrages, spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor Beginn der Arbeitsausführung, der Anmeldung einen von der zuständigen Fachabteilung des KIT auf dem KIT-Campus Nord bestätigten Ausweisantrag vorlegen. Diese Ausweisanträge sind bei der Anmeldung erhältlich.
- 2.4. Der Verlust eines Betriebsausweises ist der Anmeldung unverzüglich zu melden. Ersatz erfolgt gegen Kostenerstattung von € 25,00. Abgelaufene Betriebsausweise und Betriebsausweise ausgeschiedener Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen sind bei der Anmeldung unverzüglich zurückzugeben. Für jeden nicht zurückgegebenen Betriebsausweis werden dem Auftragnehmer € 25,00 berechnet. Der Auftragnehmer haftet für alle dem KIT durch die Nichtablieferung von Betriebsausweisen entstehenden Schäden.

## 3. Straßenverkehr im KIT-Campus Nord

- 3.1. Im KIT-Campus Nord gelten die Bestimmungen der **Straßenverkehrsordnung** und der **Straßenverkehrszulassungsordnung** entsprechend.
- 3.2. Im KIT-Campus Nord gilt, sofern durch Verkehrszeichen nicht anderweitig eingeschränkt, die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.
- 3.3. Weisungen und Zeichen der zur Verkehrsregelung eingesetzten durch Dienstkleidung erkenntlichen Mitarbeiter der KIT – Allgemeine Services - Campussicherheit (ASERV-CSI) haben Vorrang vor den allgemeinen Verkehrsregelungen und den durch Verkehrsschilder angezeigten örtlichen Sonderregelungen.
- 3.4. Verstöße gegen die Verkehrsordnung können mit einem Einfahrverbot für den betroffenen Kraftfahrer geahndet werden.
- 3.5. Auf dem Gelände des KIT-Campus Nord eingesetzte Kraftfahrzeuge des Auftragnehmers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen müssen haftpflichtversichert sein. Bei Benutzung der Straßen auf dem Betriebsgelände des KIT-Campus Nord ist zusätzlich eine amtliche Zulassung der Kraftfahrzeuge erforderlich.
- 3.6. Die Einrichtung von Arbeits- oder Baustellen, die den Verkehrsbereich des Betriebsgeländes des KIT-Campus Nord beeinträchtigen können, muss bei der KIT – Allgemeine Services – Campussicherheit (ASERV-CSI) angemeldet werden,
  - mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten bei Arbeits- oder Baustellen von längerer Dauer,
  - mindestens zwei Arbeitstage vor Aufnahme der Arbeiten bei Arbeits- oder Baustellen von kurzer Dauer.

Vor der Errichtung von Arbeits- oder Baustellen, die den Verkehrsbereich des Betriebsgeländes beeinträchtigen können, sind Maßnahmen zur Verkehrssicherung nach einem Regelplan zwischen dem Bereich Facility Management – Bauprojekte und Immobilien (FM-BPI) und der KIT – Allgemeine Services - Campussicherheit (ASERV-CSI) abzustimmen, die von den Fremdfirmen umzusetzen sind.

Soweit in besonderen Fällen

- die Maßnahmen des Regelplanes zur Verkehrssicherung nicht ausreichen oder
  - zusätzliche den Verkehr lenkende Maßnahmen erforderlich sind,
- werden in Abstimmung mit der KIT – Allgemeine Services - Campussicherheit (ASERV-CSI) die Verkehrssicherungspläne gesondert erstellt. Arbeiten auf der Arbeits- oder Baustelle dürfen erst begonnen werden, nachdem der KIT – Allgemeine Services - Campussicherheit (ASERV-CSI) den vorgelegten Verkehrssicherungsplänen schriftlich zugestimmt hat.

- 3.7. Bagger und Kräne mit Raupenbändern oder Vollgummireifen dürfen auf den befestigten Straßen des KIT-Campus Nord nur mit einem Spezialfahrzeug befördert werden.

## 4. Ein- und Ausfuhr von Geräten und Materialien

- 4.1. Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen unterliegen der üblichen Ein- und Ausgangskontrolle im KIT-Campus Nord. Auf Aufforderung haben sie mitgeführte Behältnisse vorzuzeigen und zu öffnen.
- 4.2. Zur klaren Unterscheidung zwischen dem Eigentum des Auftragnehmers und dem des KIT wird davon ausgegangen, dass alle im KIT-Campus Nord befindlichen Werkzeuge, Geräte, Rüstzeug, Leitern, Verkehrszeichen und sonstige Baugeräte Eigentum des KIT sind. Für Materialien oder Geräte, die zur Auftragserfüllung in den KIT-Campus Nord eingeführt oder ausgeführt werden, hat der Auftragnehmer im Zweifelsfalle den Eigentumsnachweis zu erbringen. Die Ein- bzw. Ausfuhr erfolgt grundsätzlich über die Lieferzufahrt, Bau 234. Diese ist an Arbeitstagen von 7:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 7:00 bis 15:00 Uhr geöffnet. Ein- bzw. Ausfuhr zu anderen Zeiten oder anderen Zufahrten bedürfen der Absprache mit der KIT – Allgemeine Services - Campussicherheit (ASERV-CSI).
- 4.3. Geräte und Materialien, die in einem Kontrollbereich im Sinne der Strahlenschutzverordnung verwendet wurden, unterliegen einer Ausgangskontrolle durch den Strahlenschutz.
- 4.4. Das KIT ist berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob der Auftragnehmer bzw. sein Erfüllungsgehilfe zur Verwendung und Ausfuhr der in seinem Besitz befindlichen Materialien und Geräte befugt ist. Bestehen begründete Zweifel, kann der Werkschutz bis zur Klärung der Befugnis die Ausfuhr verweigern bzw. die betroffenen Gegenstände in Verwahrung nehmen.
- 4.5. Materialien, Geräte, Gerüste, Werkzeuge, Schutzkleidung und andere Gegenstände des KIT dürfen nur mit einem Versandschein aus dem KIT-Campus Nord ausgeführt werden. Der Versandschein wird vom Hauptlager ausgestellt.

## 5. Sicherheitsmaßnahmen, Unfallverhütung

- 5.1. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung aller für die Sicherheit der Auftragsdurchführung bestehenden gesetzlichen, polizeilichen und behördlichen Vorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Er haftet für sämtliche aus Verstößen gegen die vorgenannten Vorschriften oder gegen diese Ordnungs- und Kontrollbestimmungen dem KIT entstehenden Schäden und Aufwendungen.
- 5.2. Anordnungen des KIT, insbesondere über Sicherheitsmaßnahmen, haben der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen zu befolgen.
- 5.3. Die vom Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen eingesetzten Fahrzeuge und Arbeitsgeräte müssen sich in einwandfreiem technischen Zustand befinden.
- 5.4. Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen haben bei Arbeiten in Strahlenschutzbereichen u. a. die gültige „Allgemeine Sicherheitsregelung“ zu befolgen. Im Regelfall ist bei Arbeiten in Strahlenschutzbereichen eine strahlenschutz-

rechtliche Genehmigung nach § 15 Strahlenschutzverordnung erforderlich. Aus dieser folgt, dass vor Arbeitsaufnahme zwischen dem KIT und dem Auftragnehmer eine vertragliche Regelung (Abgrenzungsvertrag) über organisatorische und administrative Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der tätigen Personen geschlossen werden muss (zuständig ist das KIT-Sicherheitsmanagement), und dass die Personen einen Strahlenpass besitzen müssen. Vor dem erstmaligen Betreten von Kontrollbereichen und Bereichen, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird, ist der Strahlenpass bei dem KIT-Sicherheitsmanagement-Technisch-administrative Beratung und Genehmigungen (KSM-TBG) vorzulegen (Bau 436). Die zugewiesene Schutzkleidung und die Dosimeter sind gewissenhaft zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

5.5. Unfälle, bei denen **Personen- oder Sachschaden** entstanden ist oder bei denen eine **Umweltgefährdung** nicht ausgeschlossen werden kann, sind unverzüglich der **Alarmzentrale, Notruf 3333**, zu melden.

5.6. Bei **Räumungsalarm** haben sich alle Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen an folgenden Punkten zu sammeln, sofern ihnen keine eigenen Fahrzeuge zur Verfügung stehen:

KIT-Campus Nord (Südbereich): Kantine - Bau 211

KIT-Campus Nord (Nordbereich): Wache Nord - Bau 1600

5.7. Alle Feuerarbeiten und Arbeiten, bei denen explosive Dampf-Luft-Gemische entstehen können, dürfen erst nach Vorliegen einer Arbeitserlaubnis (Erlaubnisschein) durchgeführt werden.

Hierunter fallen insbesondere folgende Arbeiten:

- Schweiß-, Brenn-, Löt-, Schneid-, Auftau- und Trennarbeiten,
- Arbeiten mit offener Flamme,
- Betreiben von Bitumenkochern,
- Schleifen und Farbspritzen außerhalb von hierfür geeigneten Werkstätten,
- Benutzen nicht explosionsgeschützter Apparate und Geräte sowie Funken erzeugender Werkzeuge in Ex-Bereichen,
- Aufbringen von brennbaren Isolier- und Farbanstrichen,
- Durchführung von Fußbodenklebearbeiten,
- Reinigungsarbeiten mit brennbaren Lösungsmitteln.

Die Ausstellung des Erlaubnisscheines erfolgt durch den Bereich Technische Infrastruktur und Dienste - Bau- und Projektmanagement (TID-BPM), oder den jeweiligen Betriebsbeauftragten. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass

- die Arbeiten erst begonnen werden, nachdem die Freigabe vom zuständigen Betriebsbeauftragten erfolgt ist,
- die betrieblichen Auflagen und die zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen beachtet und eingehalten werden,
- Beginn und Ende der Arbeit täglich und Arbeitsunterbrechungen von mehr als 15 Minuten sofort dem zuständigen Betriebsbeauftragten gemeldet werden,
- beim Auftreten von unvorhergesehenen Ereignissen die Arbeit sofort eingestellt wird und eine Meldung an den zuständigen Betriebsbeauftragten erfolgt.

Arbeiten in der Nähe von Ionisationsrauchmeldern, bei denen durch Feinstaub, Rauch o. Ä. Feuerfahrlarm ausgelöst werden kann, sind der örtlichen Bauleitung und der Organisationseinheit bzw. der Alarmzentrale, Tel. 3333, zu melden.

Das KIT überwacht die Einhaltung dieser Bestimmungen. Bei festgestellten Verstößen hat der Auftragnehmer den ordnungsgemäßen Zustand auf eigene Kosten herzustellen.

Wird ein Eingreifen der internen Sicherheitsorgane erforderlich, so hat der Auftragnehmer hierfür 50,00 € zu entrichten, soweit ihm nicht höhere Aufwendungen anzulasten sind.

In Waldgebieten darf nicht geraucht werden.

5.8. Für bauseits anfallende Abfälle ist das KIT Abfallerzeuger und damit entsorgungspflichtig. Die Entsorgung erfolgt über

die Abfallwirtschaftszentrale (TID-VEA-ES) des KIT-Campus Nord.

5.9. Bei innerbetrieblichen Transporten von Gefahrgütern sind die Bestimmungen der GGVSEB/ADR einzuhalten. Die Ausfuhr von Gefahrgütern, bei denen das KIT Versender bzw. Verloader ist, darf nur über die Verantwortlichen bei EVM-MW oder bei TID-VEA-ES erfolgen. Der Versand radioaktiver Stoffe als Gefahrgüter darf nur über die Beförderungsleitstelle des KSM erfolgen.

5.10. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbes. Lagern, Abfüllen und Verwenden) sind ausreichend dimensionierte Auffangwannen vorzusehen. Zapfhähne von Behältnissen sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

Die Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten.

## 6. Sonstige Ordnungs- und Kontrollbestimmungen

6.1. Fremdfirmenangehörige und Mitarbeiter sonstiger Auftragnehmer dürfen außerhalb der regulären Arbeitszeit das Gelände und die Gebäude des KIT-Campus Nord nur betreten, wenn dringliche Arbeiten ausgeführt werden müssen, diese vom Bereich Facility Management (FM) bzw. vom zuständigen Gebäudeverantwortlichen genehmigt sowie rechtzeitig bei der KIT – Allgemeine Services - Campussicherheit (ASERV-CSI) schriftlich angemeldet wurden.

Anmeldeberechtigt sind:

- a) Institute und Abteilungen des KIT-Campus Nord,
- b) nicht zum KIT gehörende Einrichtungen auf dem Gelände des KIT-Campus Nord, die Aufträge vergeben haben,
- c) in dringenden Fällen die jeweilige Fremdfirmenbauleitung bzw. deren Bauleiter.

Befreit von der Genehmigung und Anmeldung bei Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit sind Mieter von Gebäuden oder Räumen auf dem Gelände des KIT-Campus Nord. Die Mieter müssen einen Ausweis mit zusätzlicher Berechtigung zum Zugang außerhalb der regulären Arbeitszeit besitzen. Diese Zugangsberechtigung ist personenbezogen und nicht übertragbar. Sie wird mit dem Betriebsausweis beantragt. Auftragnehmer der Mieter gelten in diesem Sinne nicht als unbeschränkt zugangsberechtigt.

Gesetzliche oder behördliche Anmeldepflichten bleiben davon unberührt.

6.2. Den Arbeitskräften des Auftragnehmers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen ist das Betreten von und der Aufenthalt in Räumen und Betriebsstellen nur aufgrund der dort zu verrichtenden Arbeiten gestattet.

6.3. Die Ausführung von Arbeiten jeglicher Art innerhalb des KIT-Campus Nord durch den Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen, die nicht zur Erfüllung des vom KIT erteilten Auftrages notwendig sind, ist nur mit besonderer Genehmigung des KIT gestattet. Insbesondere dürfen der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen nicht mit Waren Handel treiben oder Aufträge hierfür annehmen, Schriften verteilen, Werbung betreiben, Versammlungen abhalten oder Sammlungen durchführen. Das Mitbringen von Waffen und Tieren ist verboten.

6.4. Materialien, die im Rahmen eines Auftrags angefallen sind und weiter verwendet werden können, dürfen nur von EVM oder der Abfallwirtschaftszentrale des KIT-Campus Nord an Dritte abgegeben werden.

6.5. Das Fotografieren und Filmen im KIT-Campus Nord bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stabsabteilung Presse, Kommunikation und Marketing (PKM).

6.6. Aus Sicherheitsgründen kann das KIT jederzeit bestimmte Arbeitnehmer des Auftragnehmers bzw. Erfüllungsgehilfen - ohne Angabe von Gründen - vom Zutritt zum KIT-Campus Nord oder zu einzelnen Bereichen ausschließen.